

# Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

## zur bergrechtlichen Anzeige- und ggf. Betriebsplanpflicht gemäß § 127 BBergG



Berlin, 21.03.2024

Ansprechpartner:

Dr. Martin Sabel  
Geschäftsführer  
T.: 030/208799711  
[Sabel@waermepumpe.de](mailto:Sabel@waermepumpe.de)

### **Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.**

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind Handwerksunternehmen, Planungs- und Architekturbüros, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 28.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit werden in Deutschland über 1,7 Millionen Wärmepumpen genutzt. Pro Jahr werden ca. 230.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 95 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

## **Problembeschreibung und Hintergrund:**

In der Geothermiebranche hat sich in weiten Teilen die Auffassung durchgesetzt, dass es ratsam sei, die Bohrtiefe für Erdwärmesonden auf maximal 99 m zu begrenzen, um die Einbeziehung der Bergbehörden und damit weitere Prüfungen bzw. das Risiko eines vermeintlich komplizierten bergrechtlichen Verfahrens gemäß § 127 Bundesberggesetz (BBergG) zu vermeiden.

Auch wenn diese Vorbehalte in den meisten Fällen in der Praxis unbegründet sein dürften, da in der Regel von den Bergbehörden kein Betriebsplan oder andere aufwändige Auflagen gefordert werden, wirkt offenbar allein die Einbeziehung einer weiteren Behörde, die damit einhergehende zusätzliche Prüfung des Vorhabens und damit die Möglichkeit von Auflagen abschreckend.

Entsprechende statistische Belege, die das beschriebene Verhalten bestätigen, finden sich u.a. in dem Gutachten „*Oberflächennahe Geothermie: Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zulassungsverfahrens*“, welches im Auftrag der LandesEnergieAgentur Hessen GmbH von der Kanzlei GGSC<sup>1</sup> erstellt wurde<sup>2</sup>. Darin heißt es:

*„In einer statistischen Auswertung von Erdwärmesondenanlagen in Hessen aus dem Jahr 2009 stellte das HLUG fest, dass ca. 77 % der Erdwärmesondenanlagen in Hessen weniger als 100 m Tiefe aufweisen und relativ viele (10 %) genau 99 m tief sind, die Grenze des § 127 BBergG also gerade unterschreiten, während nur sehr wenige mit Tiefen von 101 bis 110 m ausgeführt werden und Tiefen ab 110 m wieder häufiger vorkommen. Es wurde deshalb davon ausgegangen, dass sich die gemäß § 127 BBergG erforderliche Prüfung der Betriebsplanpflicht ab einer Bohrtiefe von 100 m auf die Bemessung von Erdwärmesonden auswirkt. Deshalb wurde empfohlen, eine Betriebsplanpflicht erst ab einer größeren Tiefe (z.B. 150 m) zu prüfen.“*

Ferner heißt es in dem Gutachten:

*„Den Leitfäden der Bundesländer lassen sich kaum konkrete Hinweise dafür entnehmen, in welchen Fällen die Bergbehörde die Betriebsplanpflicht von Bohrungen ab 100 m Tiefe für erforderlich erklären soll.“*

Die statistische Auswertung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Niedersachsen zu Bohrungen 2023 zeigt ein vergleichbares Bild mit einer auffälligen Häufung von Bohrtiefen zwischen 90 und 100m (Abb.1).

---

<sup>1</sup> GGSC: Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

<sup>2</sup> <https://www.lea-hessen.de/mediathek/publikationen/3657>

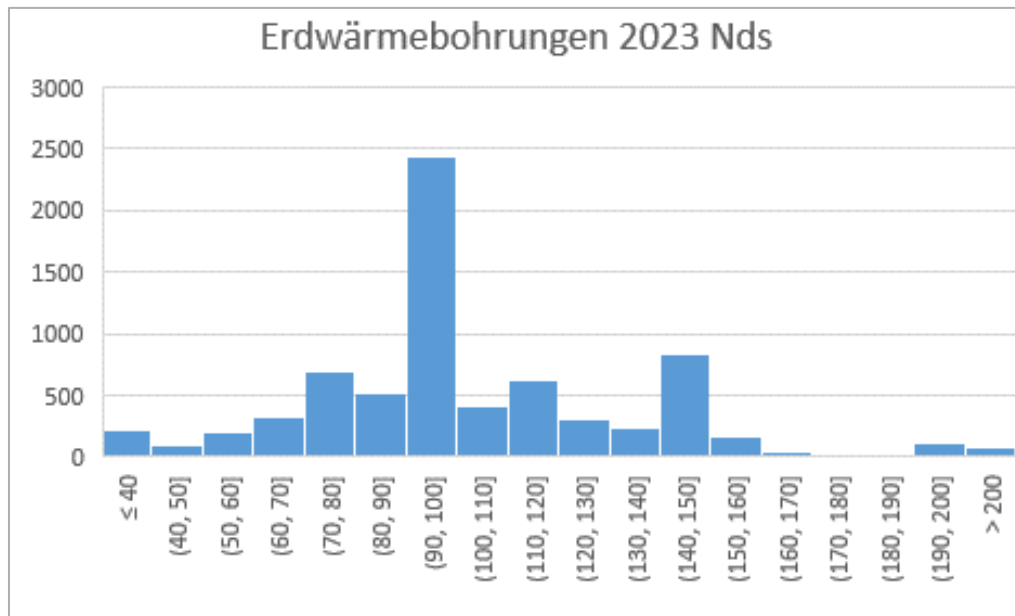


Abbildung 1: Anzahl von Erdwärmeh Bohrungen in Niedersachsen nach Teufe (LBEG)

Dabei wäre ein Überschreiten der 100m Grenze aus technischer Sicht oft sinnvoll und würde effizientere Anlagen bzw. eine Kostenreduktion ermöglichen: Laut VDI 4640-2 müssen beispielsweise als Ersatz für **eine** 140m Sonde (als Wärmequelle für eine Wärmepumpe mit 7kW Heizleistung) unter sonst gleichen Bedingungen **zwei** 77m-Sonden installiert werden, was insgesamt 154 Bohrmeter und damit einen erhöhten Aufwand für Material, Anbindung und Baustelleneinrichtung bedeutet.

Im Referentenentwurf zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz<sup>3</sup> heißt es:

*„Im Bundesberggesetz (BBergG; Artikel 34) wird klargestellt, dass oberflächennahe Geothermie bis 400 Meter Tiefe grundsätzlich nicht dem Bergrecht unterfällt. Dies entlastet die Bergbehörden von Prüfungen und erleichtert die Nutzung geothermischer Energie.“*

Um der Vermeidung von Bohrungen über 99m entgegenzuwirken, empfehlen wir eine Anpassung des §127 BbergG (siehe unten). Falls es aus Sicht der Wasserbehörde erforderlich ist, die Bergbehörden aus fachlichen Gründen in das Verfahren einzubeziehen, etwa in Gebieten mit Altbergbau, Anhydrit oder möglicherweise auftretenden Gasaustritten, so sollte dies selbstverständlich erfolgen. Eine pauschale Festlegung zur Einbeziehung der Bergbehörde ab einer Bohrtiefe von 100 m erscheint allerdings auch im Sinne der Sicherheit und Qualität von

<sup>3</sup> [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024\\_BEG\\_IV.html?nn=110490](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_BEG_IV.html?nn=110490)

Erdwärmebohrungen wenig zielführend, da entsprechende Risiken zum einen eher lokal auftreten und außerdem auch in Teufen von weniger als 100m relevant sein können.

### **Empfehlung:**

In § 127 BBergG (Bohrungen) sollte Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefasst werden:

„Für die nicht unter § 2 fallenden Bohrungen ab einer Teufe von 400 Metern und die dazugehörigen Betriebseinrichtungen gelten, ~~wenn die Bohrungen mehr als hundert Meter in den Boden eindringen sollen~~, die §§ 50 bis 62 und 65 bis 74 mit folgender Maßangabe entsprechend:“

Falls dennoch an einer auf die Teufe bezogenen Grenze abweichend von 400m festgehalten werden soll, könnte eine solche Grenze auch über das Wasserrecht bestehen bleiben.

In § 49 WHG (Erdaufschlüsse) könnten die Abs. 4 und 5 wie folgt gefasst werden:

„(4) Eine Erlaubnis für Bohrungen, die mehr als [x, 100?, besser 150] Meter in den Boden eindringen sollen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen. Die Bergbehörde kann die Erteilung des Einvernehmens versagen, soweit die für Bohrungen im Sinne des § 127 BBergG geltenden Voraussetzungen einer Betriebsplanzulassung nicht erfüllt sind. Das Einvernehmen der Bergbehörde gilt als erteilt, wenn sie innerhalb einer von der Wasserbehörde zu bestimmenden Frist keine begründeten Einwände erhebt. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Durch Landesrecht können abweichende Regelungen getroffen werden.“

### **Begründung:**

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 127 BBergG auf Bohrungen „ab einer Teufe von 400 Metern“ entspricht der vorgeschlagenen Beschränkung des Erdwärmebegriffs in § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) BBergG durch Art. 36 des Bürokratieentlastungsgesetzes IV auf Erdwärme, die aus Bohrungen ab einer Teufe von 400 Metern gewonnen wird (Bundesrats-Drucksache 129/24 vom 15.03.2024, S. 25 und 124 f.). Sie dient somit einer Vereinheitlichung der Anwendung des Bundesberggesetzes auf Bohrungen ab dieser Teufe.

Damit fallen Bohrungen bis zu einer Teufe von 400 Metern künftig ausschließlich unter das Wasserrecht. Sie bedürfen aufgrund des damit verbundenen Einbringens von Stoffen in das Grundwasser einer wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Durch eine Anpassung des § 49 Abs. 4 WHG wird sichergestellt, dass bei besonderen geologischen Verhältnissen wie möglichen Methanvorkommen oder möglichem Altbergbau weiterhin die Bergbehörde beteiligt wird und gegebenenfalls erforderliche bergrechtliche Sicherheitsvorkehrungen verlangen kann. Solche bergrechtlichen Anforderungen können dann in die wasserrechtliche Erlaubnis integriert werden. Für Antragsteller wird die zuständige

Wasserbehörde so der einzige Ansprechpartner. Damit kann die Wasserbehörde zugleich die Anforderungen an die einheitliche Anlaufstelle gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 3 RED II erfüllen. Ein gesondertes bergrechtliches Anzeige- und ggf. Betriebsplanverfahren ist dann erst ab Bohrungen ab einer Teufe von 400 m erforderlich. Zusätzlicher Verfahrensaufwand durch eine separate einheitliche Stelle gemäß § 11a Abs. 2 WHG wird entbehrlich. Sofern die Wasser- oder Bergbehörde nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis eine gesonderte Bohranzeige vor Bohrbeginn für erforderlich halten, können sie eine solche als Nebenbestimmung zur wasserrechtlichen Erlaubnis verlangen. Die Einvernehmensregelung ist der umgekehrten Einvernehmensregelung im Falle der vorrangigen Zuständigkeit der Bergbehörden gemäß § 19 Abs. 2 und 3 WHG nachgebildet. Deshalb kann für nachträgliche Änderungen der Erlaubnis auf die Regelung in § 19 Abs. 4 WHG verwiesen werden.

Die bereits im geltenden § 49 Abs. 4 WHG vorgesehene Möglichkeit abweichender Regelungen durch Landesrecht bleibt in Abs. 5 erhalten. Sie gilt auch für den neuen Abs. 4. Damit können die Länder abweichende Regelungen treffen, ob und gegebenenfalls bei welchen Bohrungen bis zu einer Teufe von 400 m eine Beteiligung der Bergbehörde erforderlich ist. So können sie die jeweiligen geologischen Bedingungen berücksichtigen. Treffen sie keine abweichenden Regelungen, bleibt es bei der in § 49 Abs. 4 WHG vorgesehene Beteiligung der Bergbehörde bei Bohrungen.